

**Beschlüsse zur 156. Sitzung des Planungsausschusses
des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge
vom 29.08.2017**

(Die dazu gehörigen Anlagen, sofern bereits mit den Beschlussvorlagen versandt und in unveränderter Form auch Bestandteil der gefassten Beschlüsse, sind nicht noch einmal beigefügt!)



Radebeul, 29.08.2017

Beschluss PA 05/2017

156. Sitzung des Planungsausschusses am 29.08.2017, TOP 2
(öffentlich)

Beschlussgegenstand: Stellungnahme zur Planfeststellungsunterlage S 32
Ortsumgehung Lommatzsch, Landkreis Meißen

Beschlusstext: Der Planungsausschuss beschließt, die in der Anlage dargestellte regionalplanerische Beurteilung als Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge gegenüber der Landesdirektion Sachsen abzugeben.

Begründung: Der Regionale Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge wurde durch die Landesdirektion Sachsen aufgefordert, im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zur Unterlage Stellung zu nehmen.
Gemäß Beschluss des Planungsausschusses PA 01/2015 vom 26.02.2015 sollen Stellungnahmen im Rahmen von Planfeststellungsverfahren für Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung, sofern sie nicht als Vorranggebiete im Landesentwicklungsplan oder Regionalplan gesichert sind und der Regionale Planungsverband nicht schon einmal in vorgelagerten Verfahren dazu Stellung bezogen hat, der Beratung und Beschlussfassung im Planungsausschuss vorbehalten sein.

Anlage: Stellungnahme

Die Beschlussfassung wird bestätigt.

M. Geisler
Verbandsvorsitzender



**Regionaler Planungsverband
Oberes Elbtal / Osterzgebirge**

Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge
Meißner Straße 151a, 01445 Radebeul

**Körperschaft des öffentlichen Rechts
Verbandsgeschäftsstelle**

Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Radebeul, 29.08.2017
Telefon: (0351) 40404-710
Bearbeiter: Herr Seifert
E-Mail: Peter.Seifert@rpv-oeoe.de
Aktenzeichen:

**Stellungnahme zur Planfeststellungsunterlage S 32 Ortsumgebung Lommatzsch,
Landkreis Meißen**

Posteingang Regionaler Planungsverband: 12.06.2017
Az: DD32-0522/678/4

Sehr geehrte Frau Uhlmann,

der Regionale Planungsverband hat bereits am 29.04.2015 zum Vorentwurf der S 32 Orts-
umgebung Lommatzsch eine befürwortende Stellungnahme abgegeben. Gegenüber dem
Vorentwurf wurde die Trassenführung leicht verändert und um ca. 55 m in Richtung Osten ver-
schoben. Dadurch tangiert die Trasse nunmehr ein im Regionalplan festgelegtes Vorranggebiet
Landwirtschaft. Die geringfügige Überlagerung mit dem Vorranggebiet sieht der Regionale
Planungsverband aufgrund des dem Fachplanungsträger zustehenden Ausformungsspielraums
jedoch nicht als Zielkonflikt an. Darüber hinaus ist im Rahmen der 2. Gesamtfortschreibung des
Regionalplans vorgesehen, das Vorranggebiet Landwirtschaft im Bereich der geplanten
Straßentrasse zurückzunehmen und die geplante Trasse der Ortsumgebung S 32 als Vorrang-
gebiet Straße festzulegen.

Es ist beabsichtigt, dass der Entwurf des Regionalplans zur o. g. Fortschreibung im
4. Quartal 2017 in die Offenlegung gehen wird. Voraussetzung hierfür ist ein entsprechender
Beschluss der Verbandsversammlung.

Grundlage für die Beurteilung ist der Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge, verbindlich seit
19.11.2009 mit Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes
Nr. 47/2009.

Mit freundlichen Grüßen

M. Geister
Verbandsvorsitzender



Radebeul, 29.08.2017

Beschluss PA 06/2017

156. Sitzung des Planungsausschusses am 29.08.2017, TOP 3

(öffentlich)

Beschlussgegenstand: 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge – Beschlussempfehlung an die Verbandsversammlung zur Freigabe des Planentwurfs für das öffentliche Anhörungsverfahren gemäß §§ 9 und 10 ROG i. V. mit § 6 Abs. 2 SächsLPIG

Beschlusstext:

1. Der Planungsausschuss empfiehlt der Verbandsversammlung die Freigabe des Regionalplanentwurfs zur 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge mit Umweltbericht, Stand 07/2017 einschließlich der in Anlage 2 angezeigten sowie weiterer, auf der heutigen Sitzung empfohlenen Änderungen und Ergänzungen (s. Anlage 3) für das öffentliche Anhörungsverfahren gemäß §§ 9 und 10 ROG i. V. mit § 6 Abs. 2 SächsLPIG.

Redaktionelle Änderungen sowie ggf. noch für notwendig erachtete Korrekturen, die keine Änderungen in den Festlegungsinhalten zur Folge haben, sollen durch die Verbandsgeschäftsstelle bis zu Beginn des Auslegungs- und Anhörungszeitraumes nicht ausgeschlossen sein.

2. Als Auslegungs- und Anhörungszeitraum mit Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Regionalplanentwurf empfiehlt der Planungsausschuss einen Zeitraum von 3 Monaten. Er soll die Zeit vom 1. November 2017 bis 31. Januar 2018 umfassen.

Begründung:

Zu 1.

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Satzung des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge berät der Planungsausschuss sachliche Entscheidungen der Verbandsversammlung im Rahmen der Aufstellung bzw. Fortschreibung des Regionalplans vor.

Mit Stand 07/2017 wurde durch die Verbandsgeschäftsstelle auf der Grundlage des Beteiligungsprotokolls zu den Ergebnissen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanvorentwurf sowie von in-

tensiven inhaltlichen Vorberatungen in den Sitzungen des Planungsausschusses am 01.09.2016, 14.11.2016, 25.01.2017, 07.03.2017 und 31.05.2017 ein alle notwendigen Bestandteile einschließlich des Umweltberichts umfassender Regionalplanentwurf vorgelegt, der die notwendige Reife für das im Beschlussgegenstand benannte Beteiligungsverfahren aufweist.

Gegenüber dieser Druckfassung wurden durch die Verbandsgeschäftsstelle noch für notwendig erachtete Änderungen festgestellt. Sie sind in Anlage 2 zusammengefasst. Darüber hinaus vom Planungsausschuss noch für notwendig erachtete Änderungen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

Zu 2.

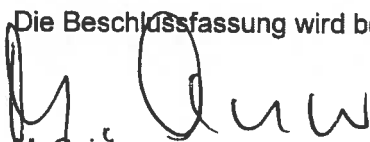
Gemäß § 10 ROG ist der Entwurf des Raumordnungsplans und die Begründung, der Umweltbericht sowie weitere nach Einschätzung der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle zweckdienliche Unterlagen für die Dauer von mindestens einem Monat öffentlich auszulegen.

Da erst nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung zur Freigabe des Regionalplanentwurfs die entsprechenden Auftragserteilungen zur Drucklegung der Anhörungsexemplare und zur Übersetzung ins Tschechische sowie die Einstellung des Regionalplanentwurfs in das Online-Beteiligungsportal erfolgen kann, kann das Anhörungsverfahren frühestens am 1. November 2017 starten. Eine dem Umfang der Planunterlagen angemessene, über den gesetzlichen Mindestzeitraum hinausgehende zweimonatige Anhörungsfrist würde in der Zeit zwischen den Weihnachtsfeiertagen und dem Jahreswechsel enden. Um dennoch den zu beteiligenden Stellen und der Öffentlichkeit ausreichend Zeit zur Abgabe einer Stellungnahme einzuräumen, wird der vorgeschlagene Beteiligungszeitraum unter Einschluss der Weihnachtsfeiertage und des Jahreswechsels auf insgesamt 3 Monate festgesetzt. Damit steht den Beteiligten ein deutlich über der gesetzlichen Mindestfrist hinausgehender Anhörungszeitraum zur Verfügung.

Anlage:

1. Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge, 2. Gesamtfortschreibung; Entwurf für das Verfahren nach §§ 9 und 10 ROG i. V. m. § 6 Abs. 2 SächsLPIG mit Umweltbericht, Stand 07/2017
2. Änderungen zum Regionalplanentwurf (Stand 07/2017)
3. weitere, vom Planungsausschuss empfohlene Änderungen gegenüber dem Regionalplanentwurf (Stand 07/2017)

Die Beschlussfassung wird bestätigt.


M. Geisler
Verbandsvorsitzender